Obergericht des Kantons Bern

Cour suprême du canton de Berne

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite

Kreisschreiben Nr. C 2

an die Nachlassgerichte des Kantons Bern

Erlass von Verfügungsbeschränkungen im bestätigten Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Gemäss Art. 55 Abs. 3 GBV werden u.a. aufgrund der Konkurseröffnung (Art. 176 Abs. 2 SchKG), der Nachlassstundung (Art. 296 SchKG) und des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 319 SchKG) auf Mitteilung des Gerichts Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Verfügungsbeschränkung infolge Nachlassstundung wird bei der Bestätigung des Nachlassvertrages wegen des Dahinfallens der Stundung gelöscht. Das Nachlassgericht macht dem Grundbuchamt entsprechende Mitteilung.

Beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung indessen ist eine Löschung nicht angebracht. Das Gläubigerbeschlagsrecht bedingt, wie im Konkurs, eine Dispositionsunfähigkeit des Schuldners bezüglich der Masse. In diesem Sinne sieht Art. 319 Abs. 1 SchKG das Erlöschen des Verfügungsrechts des Schuldners ab rechtskräftiger Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung vor. Dies ist durch das Nachlassgericht im Grundbuch entsprechend anzumerken.

Die Aufsichtsbehörde weist die zuständigen Nachlassgerichte deshalb der Vollständigkeit halber an, im Falle einer Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung dafür besorgt zu sein, dass das Verfügungsverbot während des Liquidationsverfahrens im Grundbuch angemerkt bleibt (vgl. Vollmar, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 9 zu Art. 296 SchKG).

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).